



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

26. Januar 2021

**Nr. 2021-42 R-630-12 Kleine Anfrage Viktor Nager, Schattdorf, zu Übersetzungskosten im ambulanten Gesundheitswesen; Antwort des Regierungsrats**

## I. Ausgangslage

Am 16. Dezember 2020 reichte Landrat Viktor Nager, Schattdorf, eine Kleine Anfrage zu den Übersetzungskosten im ambulanten Gesundheitswesen ein.

Es zeige sich, dass die Finanzierung und Organisation der Dolmetschdienste in folgenden Bereichen geregelt sind:

- Bildung: Schulen und Stiftung Papilio
- Soziales: Vor allem SRK, KESB, Mütter-/Väterberatung und vereinzelt die Sozialdienste
- Gesundheit: Kantonsspital (stationäre Behandlungen) sowie vereinzelt die IV-Stelle

Es zeige sich jedoch, dass die Kostenübernahme in besonderem Masse im ambulanten Gesundheitswesen, also bei Arztterminen oder Therapiesitzungen, nicht offiziell geregelt sei. Dies führe oft dazu, dass fremdsprachige Personen mit bescheidenen Finanzen ihre Kinder oder sonstige Angehörige für die Übersetzungen mitnehmen. Man könne davon ausgehen, dass damit vieles nicht richtig verstanden würde, der Datenschutz nicht immer gewahrt werde und die Dienstleistung weniger klientengerecht erbracht werden könne. Diese Situation sei für die Betroffenen wie auch für die Ärzteschaft oder das Therapie- und Pflegepersonal unbefriedigend und bedürfe eine Regelung.

Damit wird der Regierungsrat aufgefordert, die folgenden Fragen zu beantworten.

## II. Antwort des Regierungsrats

1. *Erachtet der Regierungsrat eine Regelung und Finanzierung der Dolmetschleistungen im ambulanten Gesundheitsbereich für nötig und sinnvoll?*

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass es bei medizinischen Behandlungen und Therapien wichtig und herausfordernd ist, zwischen Gesundheitsfachpersonen und Patientinnen und Patienten, die keine Landessprache sprechen, eine angemessene Kommunikation aufzubauen.

Es ist dabei davon auszugehen, dass die in der Schweiz ansässigen und die über die Obligatorische Krankenversicherung (OKP) versicherten Personen in der Regel über ausreichende Kenntnisse der Ortssprache verfügen. Zielgruppen des interkulturellen Dolmetschens sind somit insbesondere Zugewanderte am Anfang des Integrationsprozesses. Bei Arzt- oder Zahnarztbehandlungen von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen stellt das Schweizerische Rote Kreuz (SRK), Asyl- und Flüchtlingsdienst Uri, jeweils eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher zur Verfügung, wenn dies notwendig ist. Diese Dolmetschkosten werden vom Kanton im Rahmen der Programmvereinbarung mit dem SRK übernommen.

Zudem können Gesundheitsfachpersonen bei Bedarf kurzfristig und unkompliziert den Telefondolmetschdienst ([www.0842-442-442.ch](http://www.0842-442-442.ch)) in Anspruch nehmen. Dieser stellt innerhalb weniger Minuten professionelle Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung - rund um die Uhr, an 365 Tagen im Jahr.

Was die Kostenübernahme von Dolmetschleistungen durch die Krankenversicherung betrifft, so hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) im März 2019 ein entsprechendes Faktenblatt<sup>1</sup> verfasst. Dolmetschen ist keine Leistung, die im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) direkt der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit dient. Dolmetscherinnen und Dolmetscher gelten auch nicht als Leistungserbringer, die ihre Leistungen zulasten der OKP abrechnen können. Ist professionelles interkulturelles Dolmetschen für die Ausführung einer medizinischen Behandlung unabdingbar und können die versicherten Personen selber keinen Dolmetschenden zur Verfügung stellen, können die Kosten für das Dolmetschen jedoch als integrierter Teil der medizinischen Leistung betrachtet werden.

Im Rahmen der im KVG festgelegten Tarifautonomie können die nationalen Tarifpartner (Leistungserbringer und Krankenversicherer) Kostenanteile für den Dolmetschtaufwand in die Tarife einfließen lassen. Sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich werden die Tarife in den nationalen Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern vereinbart. Im stationären Bereich werden allfällige Kosten in die Berechnung der Spital-Fallpauschalen einbezogen. Auch bei ambulant erbrachten ärztlichen Leistungen fließen allfällige Kosten in das schweizweit gültige Tarmed-Kostenmodell ein. Es liegt somit in der Kompetenz und Verantwortung der nationalen Tarifpartner, entsprechende Tarifanpassungen vorzunehmen, falls dies notwendig ist. Eine eigenständige kantonspezifische Regelung des Kantons Uri macht vor diesem Hintergrund keinen Sinn.

2. *Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, wie die Dolmetschleistungen im ambulanten Gesundheitsbereich vollumfänglich finanziert werden könnten?*

Wie unter der Antwort zu Frage 1 aufgeführt wird, ist es Aufgabe der Tarifpartner, Dolmetschleistungen bei der Kalkulation der Tarife zu berücksichtigen.

---

<sup>1</sup> <https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/nat-gesundheitsstrategien/nat-programm-migration-und-gesundheit/interkulturelles-dolmetschen/wissensgrundlagen-interkulturelles-dolmetschen/interk-dolmetschen-finanzierung/finanzierung-des-interkulturellen-dolmetschens-okp.pdf.download.pdf/Finanzierung%20des%20interkulturellen%20Dolmetschens%20durch%20die%20OKP.pdf>

3. *Hat der Regierungsrat Kenntnis darüber, wie das in anderen Kantonen geregelt ist?*

Die Umfrage in den anderen Zentralschweizer Kantonen hat ergeben, dass es in keinem der angefragten Kantone Regelungen oder Bestimmungen zu Dolmetschleistungen im ambulanten Gesundheitsbereich gibt.

4. *Welche Regelungen zu den Dolmetschdiensten gibt es im Bereich Justiz und Polizei?*

Der Anspruch auf rechtliches Gehör sowie der Grundsatz der Fairness des Verfahrens gemäss der Bundesverfassung (BV; SR 101) und der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101) verschaffen der fremdsprachigen Partei das Recht, den Beizug eines Dolmetschers zu verlangen. Beschuldigte Personen haben das Recht, unverzüglich in einer für sie verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigungen in Kenntnis gesetzt zu werden (Art. 68 und Art. 158 Strafprozessordnung [StPO]; SR 312.0).

Nach Artikel 33 Buchstabe a Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322) ist das Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion verantwortlich für die Belange des Dolmetscherwesens. In der Weisung der Sicherheitsdirektion «Dolmetscherwesen Kanton Uri» vom 31. Dezember 2004 wird die Dolmetscherentschädigung einheitlich geregelt. Weitere Regelungen bestehen nicht.

Das Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion führt eine Liste, auf der aktuell gegen 300 Dolmetscherinnen und Dolmetscher verzeichnet sind.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Kleinen Anfrage); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Justizdirektion; Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

